Stadt Plauen
Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzverwaltung
Fachbedienstete für das Finanzwesen

Plauen, 03.03.2015

Herrn
Oberbürgermeister Oberdorfer
- im Hause -

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anträgen der Fraktionen zum TOP 2.2 der Stadtratssitzung am 03.03.2015 – Verwaltungsvorlage „Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung - Paketbeschluss“ (Drucksachennummer 112/2014) in der Reihenfolge der vorgesehenen Abstimmung

Sehr geehrter Herr Oberdorfer,

zu den Anträgen der Fraktionen nehmen wir wie folgt Stellung:

Reg.-Nr. 20-15 Antrag zur Verwaltungsvorlage „Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung – Paketbeschluss“ *(Drucksachennummer 112/2014),* Beschlusspunkt 3 Hundesteuersatzung – Fraktion DIE LINKE

Der Steuer als Einnahmequelle des Staates steht das Prinzip der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins entgegen. Daher müssen in Ausnahmefällen Steuervergünstigungen oder gar -befreiungen möglich sein.
Zu hinterfragen ist jedoch, inwieweit Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit der Hundesteuer sinnvoll sind.
Einige Gerichte haben in jüngster Zeit klargestellt, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf Steuerermäßigung für Sozialhilfeempfänger nicht besteht.
Weil die Hundesteuer als Aufwandsteuer nicht an Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen anknüpft, sondern an einen Aufwand, den dieser sich leistet, kommt es nicht darauf an, ob sich der Steuerpflichtige im Einzelfall diesen Aufwand eigentlich nicht leisten kann. Daher ist die Besteuerung der Hundehaltung regelmäßig auch bei Sozialhilfeempfängern keine unverhältnismäßige Belastung.
Wenn die Steuerzahlung im Einzelfall unbillig ist und somit der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr bestritten werden kann, sieht das Steuerrecht das Institut des (Teil-) Erlasses der Steuerschuld aus Billigkeitsgründen vor, das der Behörde das Recht und die Pflicht gibt, unter besonderen Umständen Härten im Einzelfall auszugleichen (§ 227 AO).
Zu beachten ist auch, dass neben der Hundesteuer weitaus höhere Kosten für Futter, Medikamente, Tierarztrechnungen, Haftpflichtversicherungen u.ä. anfallen.

Daher wird der Antrag von der Verwaltung **nicht** befürwortet. Sollte er beschlossen werden, hätte dies haushaltsseitig folgende Mindererträge und -einzahlungen zur Folge: in 2015: 6.450 EUR, ab 2016 jährlich: 8600 EUR (2015-2019 insgesamt 40.850 EUR).

Reg.-Nr. 27-15 Antrag zur Verwaltungsvorlage „Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung – Paketbeschluss“ *(Drucksachennummer 112/2014),* Beschlusspunkt 9 Änderung der Entgeltordnung für Plauener Sportstätten – CDU-Fraktion

Die Wettkampftechnik wird hauptsächlich von vier Plauener Vereinen genutzt, dem SVV Plauen (489 Mitglieder), dem TC Nemo Plauen (182 Mitglieder), dem SC 06 Plauen (171 Mitglieder) und dem SV Vogtland (191 Mitglieder).

Im Jahr 2014 wurden von insgesamt 52 Wochenenden die zur Verfügung standen 33 durch die Vereine genutzt. Die effektive Nutzungszeit waren 207,75 Stunden, davon entfallen auf den SVV Plauen 138,25 Nutzungsstunden am Wochenende. Für das Jahr 2015 stehen jeweils 33 Samstage und Sonntage zur Verfügung. Zum jetzigen Zeitpunkt sind 15 Samstage und 9 Sonntage durch die Vereine bereits genutzt bzw. reserviert worden.

Für die Wartung und Erhaltung der technischen Geräte entstehen folgende Kosten pro Jahr:

- Anzeigetafel 1.151,00 €
- Zeitmessanlage 1.088,00 €
- Ballfangnetz 295,00 €.

Damit entsteht ein Gesamtwartungssumme von 2.534,00 € pro Jahr.

Für die Startbrücke und den Hubboden, welche für das Vereinstraining notwendig sind, entstehen jährliche Wartungskosten von 3.085,00 €. Diese Kosten wurden in der Entgeltordnung nicht mit berücksichtigt.

Zu den aufgeführten Wartungskosten kommen, die entsprechenden bei der Wartung anfallenden Reparaturen, und der Austausch von Verschleißteilen.

Die Nutzung der aufgeführten Techniken (Ausnahme Anzeigetafel) erfolgt ausschließlich durch die Vereine für den Trainings und Wettkampfbetrieb. Um diesen in der Zukunft zu gewährleisten sowie Ersatzinvestitionen durchführen zu können, ist ein Beitrag der Vereine notwendig. Außerdem wäre für die Folgejahre ein reibungsloser Trainings- und Wettkampfbetrieb gewährleistet. Damit würde nicht nur ein finanzieller Beitrag durch die Vereine geleistet, sondern auch ein umsichtigeres und fachgerechtes Nutzen der Technik würde gesichert werden.

Durch die vorgeschlagene Änderung in Punkt 2.1 von 4,00 € auf 6,00 € je ÜE und ÜZE und in Punkt 2.2 von 6,00 € auf 8,00 € je ÜE und ÜZE wird die beabsichtigte Erhöhung des Nutzungsentgeltes nicht sofort im vollem Umfang wirksam sondern gestaffelt. Die Regelung des Punktes 2.1 soll am 01.8.2015 in Kraft treten und zum 01.08.2016 durch die Regelung gem. Punkt 2.2 abgelöst werden.

Bei Nicht-In-Kraft-Treten der zweiten Stufe der Erhöhung der Entgelte (Pkt. 2.2 und 3.2 der Entgeltordnung) würden sich im Planungszeitraum Mindereinnahmen in Höhe von 98.526 Euro ergeben.

Die Deckungsquelle „Erhöhung der Eintrittsgelder“ kann von der Verwaltung aus folgenden Grund nicht befürwortet werden:
Die Freizeitanlagen Plauen GmbH vergleicht regelmäßig die Preisstruktur für die öffentliche Nutzung des Bades mit den umliegenden Einrichtungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Nutzungsprofils. Dabei ist zu beachten, dass auch dem nichtvereinsgebundenen Freizeitschwimmer zu einem angemessenen Preis die Nutzung des Bades möglich sein muss. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Anhebung des Nutzungsentgeltes im öffentlichen Bereich des Sportschwimmens gegenwärtig nicht angemessen.

Zuletzt wurden für das Jahr 2015 die Preisstruktur und das Preisniveau im Bereich der Saunanutzung angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Göbel
Fachbedienstete für das Finanzwesen